

Aktenzeichen: 8 AZR 421/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 23. Februar 1989
- 8 AZR 421/87 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 31. Oktober 1986
- 5 Ca 1366/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 23. März 1987
- 6 Sa 1294/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitsbefreiung nach § 16 BAT und Urlaubsanspruch

Gesetz: BUrlG § 13; Bundes-Angestelltentarifvertrag in der Fassung
des 53. Änderungstarifvertrags §§ 16, 48

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 421/87

6 Sa 1294/86 Köln

Verkündet am
23. Februar 1989

Im Namen des Volkes!

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1989 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Wittendorfer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 23. März
1987 - 6 Sa 1294/86 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist bei den Stadtwerken der Beklagten als Fahr-
dienstleiter im Schichtdienst beschäftigt. Auf das Arbeitsver-
hältnis ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) kraft Ta-
rifbindung anzuwenden.

§ 16 BAT i. d. F. des 53. Änderungs-TV vom 12. Dezember 1984
lautet u. a.:

"§ 16 Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

.....

(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor
Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeier-
tag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen
Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung
unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in
Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem An-
gestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienst-
lichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt
werden kann, wird an einem anderen Tag entsprechende
Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und
der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.
Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird
für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr
des darauffolgenden Tages, bei Wechselschichtarbeit
zwischen 12 Uhr und dem Beginn der dienstplanmäßigen
bzw. betriebsüblichen Frühschicht des darauffolgenden
Tages liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1
Satz 2 Buchst. d) gezahlt."



In § 48 BAT ist u. a. bestimmt:

"§ 48 Dauer des Erholungsurlaubs"

.....

Abs. 4 Satz 1 und 2:

"(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an einem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat."

Der Kläger war nach dem Dienstplan zunächst für den 31. Dezember 1985 von 21.00 bis 6.00 Uhr zum Dienst eingeteilt. Die Beklagte gewährte dem Kläger dann in der Zeit vom 28. Dezember 1985 bis 4. Januar 1986 Urlaub, wobei sie den 31. Dezember 1985 als Urlaubstag auf den Urlaubsanspruch des Klägers anrechnete. Für den urlaubsbedingt abwesenden Kläger arbeitete ein anderer Arbeitnehmer am 31. Dezember 1985.

Mit Schreiben vom 19. März 1986 verlangte der Kläger von der Beklagten ohne Erfolg, den 31. Dezember 1985 nicht als Urlaubstag auf seinen Urlaubsanspruch anzurechnen, da ihm ohne die Urlaubsgewährung an diesem Tag Arbeitsbefreiung nach § 16 Abs. 2 BAT hätte gewährt werden müssen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte den 31. Dezember 1985 nicht auf seinen Urlaubsanspruch anrechnen darf. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Die Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht der von ihm begehrte Urlaubstag nicht zu.

Die Klage, die auf Gewährung eines weiteren Urlaubstages zielt, ist unbegründet. Der Urlaubsanspruch des Klägers ist erfüllt. Die Beklagte hat dem Kläger am 31. Dezember 1985 wirksam Urlaub erteilt.

1. Nach § 48 BAT ist der Urlaubsanspruch nach Arbeitstagen bemessen. Arbeitstage sind nach dieser Tarifvorschrift alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat (§ 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 BAT).

Da der Kläger unstreitig am 31. Dezember 1985 von 21.00 bis 6.00 Uhr am 1. Januar 1986 dienstplanmäßig hätte arbeiten müssen, ist ihm der 31. Dezember 1985 als Urlaubstag anzurechnen.



2. Die Urlaubserfüllung war am 31. Dezember 1985 auch nicht unmöglich.

Der Urlaubsanspruch ist ein durch das Bundesurlaubsgesetz bzw. durch einen Tarifvertrag bedingter Anspruch eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, von den Arbeitspflichten für die Urlaubsdauer befreit zu werden, die aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehen (BAG Urteil vom 30. Juli 1986, BAGE 52, 305, 311 = AP Nr. 22 zu § 13 BUrlG, unter I 3 d der Gründe, m.w.N.). Die Urlaubserfüllung ist daher unmöglich, wenn die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers bereits aus anderen Gründen suspendiert ist.

Dies trifft z. B. an den gesetzlichen Feiertagen zu. Die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers ist dann bereits kraft Gesetzes suspendiert, eine Urlaubserfüllung an diesen Tagen ist daher unmöglich. Ebenso verhält es sich bei der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers im Urlaubszeitraum. Erteilt der Arbeitgeber den Urlaub im Urlaubsjahr wunschgemäß und erkrankt der Arbeitnehmer arbeitsunfähig vor Urlaubsantritt oder während des Urlaubs, so wird die Urlaubserfüllung unmöglich. Dies führt indes nicht zu einem Untergang des Urlaubsanspruchs, wie es bei anderen Leistungen die Bestimmungen der §§ 243 Abs. 2, 275, 300 Abs. 2 BGB grundsätzlich vorsehen. Die Erfüllung des offenen Urlaubsanspruchs kann deshalb zeitlich innerhalb der gesetzlichen oder tariflichen Befristung nachgefordert und nachgeholt werden.

Vorliegend war die Arbeitspflicht des Klägers aber nicht aus anderen Gründen suspendiert. Der Kläger hätte ohne die Urlaubsgewährung am 31. Dezember 1985 dienstplanmäßig arbeiten müssen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Er wäre nicht nach § 16 Abs. 2 BAT von der Arbeitspflicht an diesem Tag befreit worden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen worden sind, hat für den urlaubsbedingt abwesenden Kläger ein anderer Arbeitnehmer am 31. Dezember 1985 gearbeitet. Ohne seine Freistellung von der Arbeitspflicht aufgrund Urlaubs hätte der Kläger diesen Dienst entsprechend der ursprünglichen Dienstplanung versehen und am 31. Dezember 1985 arbeiten müssen.

Dies verkennt die Revision, wenn sie meint, daraus, daß der Urlaubsgewährung am 31. Dezember 1985 keine dringenden betrieblichen Belange (§ 7 Abs. 1 BUrtLG) entgegenstanden, folge auch, daß dienstliche oder betriebliche Verhältnisse der Arbeitsbefreiung des Klägers nach § 16 Abs. 2 BAT an diesem Tag nicht entgegengestanden hätten. Die Beklagte hat dem Kläger am 31. Dezember 1985 nur deshalb Urlaub gewähren können, weil ein anderer Arbeitnehmer die Arbeit des Klägers verrichtet hat. Sie hätte aber ohne die Urlaubsgewährung dem Kläger die Arbeitsleistung am 31. Dezember 1985 entsprechend der ursprünglichen Dienstplanung abverlangt, weil die dienstlichen Verhältnisse dies erforderten. Dem Kläger wäre damit gerade keine Arbeitsbefreiung nach § 16 Abs. 2 BAT am 31. Dezember 1985 erteilt worden.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

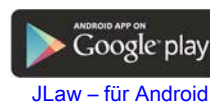
Dr. Peifer

Dr. Meyer

Wittendorfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)